

Freundeskreis Freiburg - Suwon e. V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

Freundeskreis Freiburg - Suwon e. V.,

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen.

Sitz des Vereins ist Freiburg.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Völkerverständigung, insbesondere die Förderung der Beziehungen zwischen den Städten Freiburg und Suwon. im Vordergrund steht besonders die Aufnahme und Pflege gegenseitiger Kontakte in der Bürgerschaft, Kultur, Sport, Schulen, Vereinen, Wissenschaft und nachhaltige Entwicklung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Weiter können juristische Personen die Mitgliedschaft erwerben.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet ist. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine zweiwöchige Frist einzuhalten ist.

§ 5 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Auch Familienmitgliedschaften mit eigenem Beitrag sind möglich.

Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Der Vorstand kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt hat.

§ 7 Vorstand

Die Angelegenheiten des Vereins werden durch den Vorstand besorgt, soweit sie nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterworfen sind. Der Vorstand besteht aus einer/m Vorsitzenden, einer/m stellvertretenden Vorsitzenden, einer/m Schatzmeister/in, einer/m Schriftführer/in und bis zu sechs Beisitzern/innen, Als Vorsitzende/r und stellvertretende/r Vorsitzende/r soll nach Möglichkeit je ein Vereinsmitglied mit deutscher und südkoreanischer Staatsangehörigkeit gewählt werden. Die Beisitzer/innen sollen vorzugsweise aus verschiedenen Arbeitsgruppen gewählt werden.

Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende - und zwar jeweils alleinberechtigt - sind Vorstand im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand kann wiedergewählt werden.

§ 8 Arbeitsgruppen

Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes werden für verschiedene Bereiche Arbeitsgruppen eingerichtet, die von je einem Vorsitzenden/einer Vorsitzenden geleitet werden. Die Arbeitsgruppen arbeiten eigenverantwortlich im Rahmen der von Mitgliederversammlung und Vorstand gegebenen Rahmen. Die Vorsitzenden berichten dem Vorstand regelmäßig über die geplanten Aktivitäten. Neue Projekte und Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 10 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Mitglieder werden zu dieser Mitgliederversammlung vom Vorstand spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen folgende Gegenstände:

- 1.) Geschäftsbericht des Vorstandes
- 2.) Entlastung des Vorstandes
- 3.) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- 4.) Satzungsänderungen
- 5.) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- 6.) sonstige Gegenstände, auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitglieder

In der Mitgliederversammlung haben nur Mitglieder Stimmrecht. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Satzung oder Gesetz etwas anderes vorsehen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn außer den Vorstandsmitgliedern mindestens 20% der Mitglieder anwesend sind.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Heben der Hand. Wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen, im Übrigen nach den Vorschriften, die für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung gelten, einberufen.

Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es von mindestens 1/4 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird.

§ 12 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren zu wählenden Kassenprüfer haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Satzungsänderungen

Über eine Änderung der Vereinssatzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Über einen Antrag auf Änderung der Satzung kann nur abgestimmt werden, wenn dieser Punkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt wurde.

§ 14 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift durch den Schriftführer festzuhalten. Die Niederschrift wird vom Schriftführer, dem ersten und dem stellvertretenden Vorsitzenden unterschrieben.

§ 15 Vereinsauflösung

Über die Auflösung des Vereins kann nur bei ausdrücklicher, fristgemäßer und satzungentsprechender Ankündigung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es der Anwesenheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder und einer Mehrheit von 3/4 der Anwesenden. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins berufene Mitgliederversammlung danach nicht beschlussfähig, ist die Versammlung aufzulösen und eine weitere Mitgliederversammlung unter Ankündigung der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig. Zur Beschlussfassung bedarf es hier einer Mehrheit von 3/4 der Anwesenden.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren,

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigenden Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Freiburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Völkerverständigung verwenden muss.

Freiburg im Breisgau, den 1. März 2016

Der Vorstand